

ber 1800 Art. 18, daß, da die städtischen Einwohner in der Verordnung, daß der überlebende Ehegatte, wenn er Kinder hat, auch alsdann Vormünder bestellen und ihnen ein inventarium bonorum aushändigen soll, wenn er nicht zur zweiten Ehe schreitet, eine Beschränkung ihrer Eigenthumsrechte zu finden glauben, so wird diese Verordnung hiemit landesherrlich wieder eingezogen, jedoch versteht sich von selbst, daß der überlebende Ehegatte, welcher nicht durch Unglücksfälle, sondern durch schlechte, verschwenderische Wirthschaft in seinem Vermögen zurückerkommen, sich einer Abtheilung mit seinen Kindern unterwerfen muß: Provinzialrechte Bd. II. S. 660 f. und Schlüter a. a. D. §§. 6 und 7.

zu §. 12.

Hof- und Landgerichts-Ordnung a. a. D. Tit. 3. „Wenn die übergebliebene Ehegatte ad secunda „vota zu schreiten vorhabens; so soll dieselbe zeitlich ihren Kindern vormünder bitten undt mit nachgesetzter Form „des vormünder-aydes beändigen lassen, auch denenselben „vormündern ein aydliches inventarium der ahltinger Haab- „seligkeit extrahiren undt darüber schichtung thuen undt „solches alles bei straff des zehnten theilß ihrer Güetern „(so denen kinderen zum besten kombt) wenigst vier Wochen „für der copulation ins Werk zu richten schuldig seyn; „falls aber keine vormünder so bald zu erhalten, wirt „ad interim die Aufklärung des inventarii des orthß- „richtern zu thuen verordnet.“

zu §. 13.

Dieser §. beruht auf unbestrittenem Herbringen. Schlüter a. a. D. §. 9.

zu §. 14.

Beruht ebenfalls auf unbezweifeltem Herkommen; Schlüter a. a. D. §. 10.

zu §. 15.

Gründet sich auf unbestrittener Observanz. Schlüter a. a. D. §. 11.

IX.

Partikularrecht

der

Herrschaft Rheda.

I.

E n t w u r f.

§. 1.

In der Herrschaft Rheda ist die Münstersche Eigenthums-Ordnung vom 10. Mai 1770 eingeführt.

§. 2.

Es gilt in dieser Herrschaft unter Eheleuten allgemeine eheliche Gütergemeinschaft nach den Grundsätzen der Minden- und Ravensbergischen; von derselben sind jedoch der Adel und die wirklichen Beamten, wozu auch die Prediger und Doctoren gerechnet werden, ausgenommen.

II.

Erläuterungen.

Ueber den Rechtszustand der Herrschaft sind im Allgemeinen die Provinzialrechte der Preussischen Monarchie Bd. II. S. 671, die Jahrbücher der Preussischen Gesetzgebung Bd. XVII. S. 383 ff. und besonders Wigand Provinzialrecht des Fürstenthums Minden, der Grafschaften Ravensberg und Nietberg und der Herrschaft Rheda (Leipz. 1834) Bd. I. S. 113 u. 418. und Bd. II. S. 913 u. 492. zu vergleichen.

zu §. 1.

Beruhet auf des Grafen Moriz Casimir von Bentheim Verordnung vom 14. Mai 1784 (Jahrbücher Bd. XVII. S. 184. und Wigand a. a. D. Bd. I. S. 418. und Bd. II. S. 492.).

zu §. 2.

Bericht des Oberlandesgerichts zu Münster an das Justiz-Ministerium vom 22. Mai 1815 (Provinzial-Recht a. a. D. S. 672.) und Wigand a. a. D. Bd. I. S. 113. und Bd. II. S. 31 ff.; Zeugniß des Land- und Stadtgerichts zu Rheda v. 14. Dec. 1752.: „Daferne keine Ehepacten zwischen Eheleuten vorhanden sind, so ist sowohl in der Stadt Rheda bei der freien Bürgerschaft unter denen Eheleuten die communio honorum,

„als auch solche auf dem platten Lande und unter denen
 „Leibeigenen salvo tamen jure domini proprietarii in
 „universali observantia provinciae gegründet und wirt
 „auch sothane Gemeinschaftlichkeit auf die Errungenschaft
 „in der Ehe defendiret. Wenn demnach eigenbehörig:
 „Eheleute in der Ehe ein Grundstück erworben und
 „der eine Ehegatte versterbt, mithin über denselben der
 „Sterbefall ergangen; so hält man dafür, daß nach Ei-
 „genschaft der communionis honorum und des Eigen-
 „thumsrechts wie auch nach Inhalt der benachbarten Min-
 „disch-Ravensbergischen Eigenthums-Ordnung vom 3. Febr.
 „die eine Hälfte des erworbenen Grundstücks bei den Sü-
 „thern und dessen eigenbehöriger Stätte verbleibe; über die
 „andere Hälfte aber dem mit acquirirenden übrig bleibens
 „den Ehegatten inter vivos disponiren.“ (Wigand a. a. D.
 Bd. II. S. 91 ff. Nr. 1.) Attest des Stadt- und
 Landgerichts zu Rheda v. 1. Febr. 1758.: „Daß
 „in hiesiger Stadt unter der Bürgerschaft und Eheleuthen
 „freien Standes die Gemeinschaft der Güter hergebracht
 „und solchemnach, wenn keine besondere in Rechten ge-
 „gründete Ehepacten vorhanden, dem überlebenden Ehe-
 „gatten die zusammen gebrachte und errungene Güter,
 „wenn keine Kinder vorhanden, insgesammt, wenn aber
 „Kinder vorhanden, zur Hälfte eigenthümlich zugehören,
 „mithin der überlebende Ehegatte solche Hälfte deren
 „Sueter in die zweite Ehe bringen oder sonst darüber
 „disponiren dürffte und könne.“ (Das. S. 92. Nr. 2.)
 Attest des Stadtgerichts zu Rheda v. 8. Januar
 1758.: „Daß hier die communio honorum universalis
 „inter conjuges hergebracht und Kraft derselben der
 „ad secunda vota schreitende Ehegatte mit den Kindern
 „ersterer Ehe zu theilen gehalten sei, folglich auch, wenn ein
 „solches abgeschicktes Kind post divisionem verstorben,
 „dessen Nachlassenschaft auf dessen weibliche Geschwistern
 „cum exclusiono patris seu matris allein verfall.“
 (Das. Anl. 3. S. 93.) Attest des Magistrats zu
 Rheda v. 17. May 1765.: „Daß eine vödlige Gemein-

„schaft der Güter zwischen Eheleuten hieselbst dergestalt
„sei, daß 1) ein Ehegatte den andern in Mangel eheli-
„cher Kinder erbe, 2) ein Ehegatte des andern Schulden
„mit tragen und bezahlen müsse, mithin 3) eine völlige
„Vermischung der Güter und Schulden zwischen Eheleu-
„teuten obwalte.“ (Def. S. 94. Anl. 4.) Ob die ehe-
liche Gütergemeinschaft auch unter den Juden Statt
finde, mußte nach der früheren Verfassung allerdings
zweifelhaft seyn; da die bejahende Beantwortung nach
gegenwärtigen Verhältnissen unbedenklich sein dürfte; so
ist der Entwurf darnach abgefaßt.

X.

Partikularrecht

der

Grafschaft Hohen - Limburg.